

**Kirchengesetz
über die Ordnung des Dienstes der
Gemeindepädagogin und des Gemeindepädagogen
in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
(Gemeindepädagoginnengesetz)¹**

Vom 30. Oktober 1993²

(GVOBL. S. 277)³

1 Red. Anm.: Das Kirchengesetz trat gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetzes vom 8. März 2019 (KABl. S. 154) mit Ablauf des 1. April 2019 außer Kraft. Es galt zuvor gemäß Teil 1 § 59 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in seiner jeweils geltenden Fassung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland neben dem Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche auch für die landeskirchliche Ebene als Anstellungsträger.

2 Red. Anm.: Beschlussdatum; Ausfertigungsdatum war der 9. November 1993.

3 Red. Anm.: Das Kirchengesetz wurde ohne Eingangsformel verkündet.

§ 1

(1) ¹Der Dienst der Gemeindepädagogin oder des Gemeindepädagogen gründet sich in der Botschaft von Jesus Christus. ²Er besteht insbesondere darin, das Evangelium zu verkünden, die Gemeinde zu unterweisen und zu sammeln, Einzelnen und Gruppen in sozialer und seelischer Not beizustehen. ³Die Gemeindepädagogin oder der Gemeindepädagoge übt diesen Dienst nach Artikel 21 der Verfassung aus. ⁴Damit dienen sie der Einheit der Kirche.

(2) ¹Der Dienst wird mit der Einsegnung übertragen. ²Die Einsegnung wird von dem zuständigen Bischof oder der zuständigen Bischöfin vollzogen, sofern sie nicht schon in der Ausbildungsstätte erfolgt ist. ³Der Bischof oder die Bischöfin kann einen Pastor oder eine Pastorin mit der Einsegnung beauftragen. ⁴Die Einsegnung erfolgt nach der Agende. ⁵Über die Einsegnung wird eine Urkunde ausgehändigt.

(3) Die Gemeindepädagogin oder der Gemeindepädagoge führen ihr Leben so, dass die Glaubwürdigkeit des ihnen übertragenen Dienstes nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird.

§ 2

(1) Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge ist, wer eine theologisch-pädagogische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und eingesegnet worden ist.

(2) Die theologisch-pädagogische Ausbildung umfasst die erfolgreiche Teilnahme an einer mindestens dreijährigen theoretischen und mindestens einjährigen praktischen theologisch-pädagogischen Ausbildung.

(3) ¹Die theologisch-pädagogische Ausbildung ist an einer anerkannten Ausbildungsstätte zu absolvieren. ²Die Anerkennung liegt vor, wenn die Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, in deren Bereich die Ausbildungsstätte liegt, an der Feststellung der Studienziele und der Gestaltung der Studienpläne mitwirkt und in den Prüfungskommissionen beteiligt ist.

(4) ¹Die theologisch-pädagogische Ausbildung kann auch praxisbegleitend am Diakonisch-Theologischen Ausbildungszentrum in Rickling nach der in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gültigen Ordnung erfolgen. ²Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Art, Inhalt und Umfang der Ausbildungs- und Prüfungsordnung durch Rechtsverordnung zu regeln.

(5) Der Ausbildungsabschluss bedarf der Bestätigung durch das nordelbische Kirchenamt.

(6) Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen haben in den ersten drei Dienstjahren eine besondere Fortbildungsverpflichtung.

§ 6

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.¹
- (2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Ordnung des Dienstes der Gemeindeflerin und des Gemeindefhelfers in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Gemeindefhelferinnengesetz) vom 30. November 1980 (GVOBl. 1981 S. 2) außer Kraft.

¹ Red. Anm.: Das Kirchengesetz trat am 2. Dezember 1993 in Kraft.